

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** **Wir wachsen – und unsere Strukturen müssen es auch!**

---

## Antragstext

1 Unsere Satzung und Ordnungen sind in die Jahre gekommen. Mit vielen Änderungen  
2 und Anmerkungen und durchgezogenen Formatierungsfehlern sind hier einige Punkte  
3 überholt, falsch oder entsprechen nicht mehr der gelebten Parteirealität. Wir  
4 wollen die Satzung und unsere Geschäftsordnung straffen und Punkte auf den  
5 aktuellen Stand bringen. Dafür werden wir beispielsweise eine Wahlordnung  
6 einführen, die wir gemeinsam mit diesem Antrag abstimmen und Regelungen aus  
7 Satzung und Geschäftsordnung zusammenführen. Auch sind einige Regelungen nicht  
8 mehr praktisch umsetzbar, bzw. wurden schon lange nicht mehr so gehandhabt. All  
9 das wird eine effizientere Arbeit für Ortsverbände, Stadtverband, Arbeitskreise  
10 und jedes einzelne Mitglied möglich machen.

## Satzungsänderungen

12 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung der Grünen München wie  
13 folgt zu ändern:

### §2, Abs. 2:

15 "Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die

Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung."

**Begründung:**

Die große Anzahl an Mitgliedsein- und austritten ist von den ehrenamtlichen Strukturen in den Ortsverbänden nicht zu tragen. Seit Jahren kümmert sich die Stadtgeschäftsstelle um die Ein- und Austritte in den Stadtverband; daher hat auch der Stadtvorstand hier in der Vergangenheit den Aufnahmeanträgen zugestimmt. Dieses Verfahren in der Satzung nun auch so festzuhalten ist nur konsequent.

**§2, Abs. 4:**

"Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle der Grünen München oder dem Stadtvorstand zu erklären. Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Stadtvorstandes, der Stadtversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht."

**Begründung:**

In der Regel finden Austritte immer per Mail an die Geschäftsstelle statt. Auch die Ortsverbände geben Austritte an diese weiter. Um hier das Verfahren zu entschlacken, wird nun der direkte Weg in die Satzung aufgenommen. Die Geschäftsstelle wird auch weiterhin die OVe zeitnah informieren.

**§3, Abs. 2:**

"Ortsverbände wählen einen Vorstand, der mindestens 3 Mitglieder hat. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf nicht den vorgeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes- und Landessatzung als verbindlich anerkennen. Die Satzungen der Ortsverbände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Stadtvorstandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde

52 beim Landesschiedsgericht erhoben werden. Im Rahmen der Zuwendungen und der  
53 Finanzordnung des Kreisverbandes München können Ortsverbände eine eigene Kasse  
54 führen."

55 Begründung:

56 Derzeit ist es so, dass sich Ortsverbände zwar Satzungen geben können; dem  
57 Stadtverband diese aber nicht vorliegen. Dass Satzungen nicht der KV- oder  
58 Landesverbandssatzung widersprechen dürfen, ist in der Landesverbandssatzung  
59 bereits geregelt. Durch den gedeckelten Zustimmungsmechanismus schaffen wir es,  
60 dass der Kreisverband den Überblick über die bestehenden OV-Satzungen behält und  
61 eventuelle Widersprüche, die im Nachgang für Ärger sorgen können, bereits im  
62 Vorhinein ausräumt.

63 **§4:**

64 "Organe des Kreisverbandes sind:

- 65 • die Gesamtheit der Mitglieder
- 66 • die Stadt- und Hauptversammlung
- 67 • der Stadtvorstand
- 68 • die Ortsvorständeversammlung [heißt "Ortsvorstände-Treffen" bei Ablehnung  
69 OV-Antrag]
- 70 • die anerkannten Arbeitskreise des Kreisverbands
- 71 • der Arbeitskreisrat [fällt weg bei Ablehnung AK-Antrag]
- 72 • das Stadtteilpolitische Forum
- 73 • von der Stadt- oder Hauptversammlung einberufene Kommissionen [fällt weg  
74 bei Ablehnung Stadtparteitags-Antrag]"

75 Begründung:

76 Die bisherige Auflistung der Organe war unvollständig. Nun ist sie vollständig.

77 **§5, Abs. 1:**

78 "Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf  
79 Antrag der Stadtversammlung, eines Viertels der Ortsverbänden oder von 10% der  
80 Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Stadtversammlung vorausgehen, auf der das  
81 Thema beraten worden ist."

82 Begründung:

83 Hier schlagen wir statt einer Muss- eine Sollregelung vor. Es ist natürlich  
84 wünschenswert und sinnvoll, dass vor einer Urabstimmung, eine Stadtversammlung  
85 vorausgeht. Corona hat uns aber gelehrt, dass es an manchen Punkten durchaus  
86 sinnvoll ist, auch Urabstimmungen durchzuführen, wenn vorher keine Versammlung  
87 stattfinden kann.

88 **§6, Abs. 6:**

89 "Eine außerordentliche Stadtversammlung ist einzuberufen auf Antrag von  
90 mindestens drei Ortsverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss  
91 des Stadtvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten  
92 Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die Antragssteller\*innen haben selbst  
93 dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte Anzahl der Ortsverbände bzw.  
94 Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes  
95 über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei nicht möglich."

96 Begründung:

97 Wir sind der größte Kreisverband der Bundesrepublik. Wir haben inzwischen über  
98 3.700 Mitglieder. Und nicht jedes Mitglied ist gleich aktiv. Daher ist es nicht  
99 verhältnismäßig auf Wunsch eines einzigen Mitglieds alle restlichen 3.699 eine  
100 Mail, bzw. einen Brief zu schreiben (denn wir haben trotz großer Bemühungen  
101 nicht alle Mailadressen unserer Mitglieder). Daher halten wir hier fest, dass  
102 die Antragssteller\*innen sich selbst um die Mitglieder zum Erreichen des Quorums  
103 kümmern müssen. Das ist ohne Weiteres über die Ortsverbände, die Arbeitskreise  
104 und Arbeitsgruppen möglich.

105 **§6, Abs. 12:**

106 "Für Wahlen zum Stadtvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von  
107 Bewerber\*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung."

108 Begründung:  
109 Wir schaffen mit der Wahlordnung eine neue Form der Übersicht. Daher streichen  
110 wir die Verweise auf §13 Wahlen aus der Satzung und ersetzen sie mit dem Verweis  
111 auf die Wahlordnung, in der alles weitere geregelt wird.

112 **§7, Abs. 3:**

113 "Der Stadtvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach  
114 Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Stadtversammlung. Er initiiert und  
115 koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den  
116 Stadtversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände."

117 Begründung:  
118 Alles weitere in der Wahlordnung geregelt.

119 **§7, Abs. 9:**

120 "Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Stadtvorstand gewählt werden.  
121 Wahlbeamt\*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende (außer der  
122 Bezirksausschussebene) können nicht das Amt der\*des Vorsitzenden bekleiden."

123 Begründung:  
124 Hier wird der letzte Satz gestrichen. Mit der Einführung der Vorstandspauschale  
125 ist es durchaus möglich, dass bei einem entsprechenden  
126 Statusfeststellungsverfahren, eine Sozialversicherungspflicht entsteht..  
127 Zudem regelt alles Weitere die Landessatzung.

128 **§7, Abs. 11:**

129 "Der Stadtvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Tätigkeiten  
130 in geeigneter Form."

131 Begründung:  
132 Der Rundbrief ist schon lange kein Brief mehr, sondern ein Newsletter. Und mal  
133 schauen, was daraus noch wird! Hier wird der starre Begriff des Rundbriefs  
134 herausgenommen, aber trotzdem sichergestellt, dass der Stadtvorstand weiterhin  
135 die Mitglieder über seine Tätigkeiten und die Angelegenheiten des Stadtverbands  
136 informiert.

137 **§10, Abs. 1:**

"Das Stadtteilpolitische Forum (SPF) ist der Zusammenschluss der grünen Bezirksausschussmitglieder, des Stadtvorstandes und der grünen Stadtratsfraktion.

Aus jedem der 25 Bezirksausschüsse und aus der Stadtratsfraktion wird jeweils eine Person entsendet. Jeder Bezirksausschuss sowie die Stadtratsfraktion und der Stadtvorstand haben jeweils eine Stimme. Es dient dem Informationsaustausch und der Koordinierung der politischen Arbeit auf Mandatsebene."

**Begründung:**

Auch hier wird die Satzung schlanker gemacht. Das Antragsrecht muss nicht mehr gesondert geregelt werden, denn das steht nun allen Organen offen. Auch können wir nicht von der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" sprechen, da es derzeit die Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Rosa Liste" ist. (Und auch hoffentlich noch länger bleibt.) Mit dem Begriff der grünen Stadtratsfraktion bleibt aber die Intention klar.

**§10, Abs. 2:**

"Das SPF wählt für zwei Jahre zwei Sprecher\*innen. Wobei ein\*e Sprecher\*in von der grünen Stadtratsfraktion entsandt wird. Der\*Die weitere Sprecher\*in wird aus den Reihen der SPF-Mitglieder gewählt. Unter den Sprecher\*innen ist mindestens eine Frau."

**Begründung:**

Hier wird nun korrekt gegendert. Zudem wird hier nun konkret geregelt, dass SPF-Sprecher\*in nur ein\*e Delegierte aus dem Bezirksausschuss sein kann. Zudem muss der zweite Sprecher\*innenposten aus dem Sinne der Stadtratsvernetzung heraus aus, dem Stadtrat angehören.

**§10, Abs. 3:**

wird gestrichen.

**Begründung:**

Das SPF braucht keine genaue in der Satzung festgehaltene Zahl, wie oft es sich treffen muss. Die Fraktionen der BAs, des Rates und der Stadtvorstand und insbesondere die Sprecher\*innen sehen es hier als Aufgabe, regelmäßige Treffen einzuberufen und durchzuführen.

**§12, Abs. 2:**

"Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein, bzw. im zu prüfenden Jahr Mitglied des Stadtvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen. Rechnungsprüfer\*innen, die Mitglied in einem OV-Vorstand sind, dürfen diesen OV nicht prüfen."

**Begründung:**

Hier wurde nun das Jahr ergänzt, in dem potentielle Rechnungsprüfer\*innen selber im Stadtvorstand gewesen wären.

**§13, Abs. 1:**

"Für Wahlen des Kreisverbands München-Stadt gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden."

**Begründung:**

Hier fügen wir in einem Extraantrag die neue Wahlordnung ein. Diese wird zusammen mit diesem Antrag abgestimmt.

**§13, Abs. 2 bis 5:**

wird gestrichen.

**Begründung:**

siehe oben.

## **Geschäftsordnungsänderungen**

Weiter möge der Stadtparteitag beschließen, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

**Titel:**

"Allgemeine Geschäftsordnung der Grünen München"

**Präambel:**

"Diese Geschäftsordnung ist gemacht für den Stadtparteitag – aber gedacht für alle Gremien und Organe der Grünen München. Sie dient als Leitfaden auch für Ortsverbände, Arbeitskreise und sonstige Sitzungen und ihre Regelungen können

197 analog angewendet werden."

198 Begründung:

199 siehe Präambel.

200 **§2, Abs. 2:**

201 "Das Präsidium gibt das voraussichtliche Ende der Versammlung bekannt."

202 Begründung:

203 Parteitage dauern in aller Regel länger als drei Stunden. Diesen Satz zu  
204 streichen ist die Anpassung an die Realität.

205 **§2, Abs. 3:**

206 "Die Versammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge  
207 zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und  
208 Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt."

209 Begründung:

210 Keine inhaltliche Änderung, eine grammatikalische Glättung.

211 **§3, Abs. 5 (alt)/§3, Abs. 7 (neu):**

212 "Einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung  
213 entsprochen. Die Beschlussfähigkeit wird mit Zählung der anwesenden Mitglieder  
214 überprüft."

215 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

216 Begründung:

217 Durch diese Änderung muss nicht auf eine Abstimmung gewartet werden, sondern das  
218 Präsidium kann direkt die anwesenden Mitglieder zählen.

219 **§4, Abs. 2:**

220 "Sollten Redelisten notwendig sein, werden diese erst nach der Antragstellung  
221 und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Bei mehr als vier Redebeiträgen  
222 wird die Reihenfolge der Redner\*innen per Los festgelegt. Soweit möglich, bemüht  
223 sich das Präsidium bei kontroversen Debatten um eine ausgewogene Zahl an

224 Redebeiträgen für die gegensätzlichen Positionen. Das Präsidium kann unabhängig  
225 von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung  
226 dient."

227 Begründung:

228 Keine inhaltliche Änderung, lediglich Korrektur des Genders und  
229 Rechtschreibung.

230 **§4, Abs. 4:**

231 wird gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

232 Begründung:

233 Diese Formulierung ist unnötig, da diese Optionen bereits in der Liste der  
234 Geschäftsordnungsanträge aufgeführt ist.

235 **§4, Abs. 6 (alt)/§4, Abs. 4 (neu):**

236 "Wenn von einem oder mehreren Mitgliedern mehrere Anträge zu einem  
237 Tagesordnungspunkt vorliegen, kann die Versammlung auf Antrag des Präsidiums  
238 eine Gesamtredezeit für die Antragseinbringung festlegen."

239 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

240 Begründung:

241 Formulierungsglättung. Keine inhaltliche Änderung.

242 **§5:**

243 Wird komplett gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert  
244 fortgeführt.

245 Begründung:

246 Die Delegiertenwahlen sind nun in der Wahlordnung geregelt.

247 **§6 (alt), bzw. §5 (neu) wird wie folgt geändert:**

248 „§ 5 Allgemeine Bestimmungen

249 (1) Es wird ein Protokoll über die Haupt- und Stadtversammlung angefertigt.

250 Dieses muss 40 Tage nach Ende der Versammlungen allen Mitgliedern zugänglich  
251 gemacht werden.

252 (2) Der Stadtvorstand übt das Hausrecht aus.

253 (3) Die Geschäftsordnung und Änderungen an der Geschäftsordnung treten mit dem  
254 Ende der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

255 (4) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadtversammlung am 15.4.2015  
256 beschlossen, zuletzt geändert auf der Stadtversammlung am xx.xx.xxxx.“

257 Begründung:

258 Die zusätzlichen Ergänzungen sind weitergehender, als "Sonstiges". Wir halten  
259 fest, wie lange es dauern darf, bis ein Protokoll den Mitgliedern zugeht. Die  
260 weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

261 **Finanzordnungsänderungen**

262 Abschließend möge die Finanzordnung der Grünen München wie folgt geändert  
263 werden:

264 **§ 1, Abs. 1:**

265 "Der\*Die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße  
266 Kassenführung. Er\*Sie legt dem Stadtvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf  
267 vor, den der Stadtvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Stadtversammlung  
268 vorlegt."

269 Begründung:

270 Auch in der Finanzordnung der Münchner Grünen sollte korrekt geändert werden.

271

272 **§2, Abs. 2:**

273 Über Ausgaben ab einer Höhe 1.000 € entscheidet der Stadtvorstand, wenn diese  
274 von bestehenden Haushaltsbeschlüssen der Stadtversammlung abweichen.

275 Begründung:

276 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
277 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits

demokratisch legitimiert. Über Abweichungen vom Haushaltsplan, die über 0,1% des Haushaltsvolumens betragen, sollte der gesamte Stadtvorstand entscheiden. Bei Abweichungen, die einen größeren Umfang haben, ist wie üblich der Stadtversammlung ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

## **§2, Abs. 3:**

"Abweichend von §2, Abs. 1 kann der\*die Schatzmeister\*in über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden."

### Begründung:

Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits demokratisch legitimiert. Bei einem Haushaltsvolumen von über 1 Mio. Euro im Jahr ist es operativ nicht umsetzbar den gesamten Vorstand bei jeder kleineren Ausgabe zu befragen.

## **§3 wird wie folgt geändert:**

"§3 Ausgaben der Geschäftsstelle  
Ausgaben der Geschäftsstelle, die dem von der Stadtversammlung beschlossenen Haushaltsplan entsprechen, geben der\*die Schatzmeister\*in und der\*die Finanzreferent\*in frei. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen nach den Regelungen aus § 2 genehmigt werden."

### Begründung:

Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits demokratisch legitimiert. Im Rahmen des internen Controlling Prozesses des Kreisverbands, werden alle Ausgaben der Geschäftsstelle, von dem\*der Schatzmeister\*in und dem\*der Finanzreferent\*in freigegeben.

## **§7, Abs. 1:**

"Delegierte zu den übergeordneten Parteiversammlungen handeln durch ihre Wahl auf der Stadtversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbands München. Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom Kreisverband erstattet."

### Begründung:

310 Hier wird die Begrifflichkeit an die Nomenklatur der Satzung angepasst.

311 **§7, Abs. 3 f.:**

312 "(3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.

313 (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen  
314 der/die Schatzmeister/in des Kreisverbands."

315 Begründung:

316 Hier gab es zwei Mal den Absatz 3. Keine inhaltliche Änderung; lediglich die  
317 Nummerierung wird entsprechend angepasst.

318 **Füge ein §9 (neu) Fristen**

319 "Erstattungsanträge sind bis spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem  
320 die Kosten entstanden sind, in der Geschäftsstelle einzureichen. Für Ausgaben,  
321 die den Zeitraum Dezember betreffen muss der Erstattungsantrag bis spätestens  
322 15. Januar des Folgejahres eingegangen sein. Der Stadtvorstand kann in  
323 Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Erstattungsordnung getroffenen Regeln  
324 beschließen."

325 Die weiteren Paragraphen werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

326 Begründung:

327 Im Zuge der Professionalisierung und der Einführung eines Quartal-Controllings  
328 brauchen wir feste Zeitpunkte, zu denen Erstattungsanträge eingehen. Zwei Monate  
329 gibt allen genug Zeit, diese an die Geschäftsstelle zu schicken und ermöglicht  
330 es dem Finanzreferenten und dem\*der Schatzmeister\*in, einen Überblick über den  
331 laufenden Haushalt zu behalten und eventuell freiwerdende Punkte anders, bzw.  
332 weiter zu verteilen; aber auch bei Mehrkosten schnell mit einer  
333 Haushaltsanpassung zu reagieren. Für die Erstellung eines Haushaltsabschlusses  
334 muss diese Frist für Ausgaben im Dezember auf den 15. Januar verkürzt werden,  
335 damit die Kontobuchung finalisiert und an den Landesverband weitergegeben werden  
336 kann.